



Feuerwehrreglement

vom 22. Mai 2013

Der Stadtrat Zofingen – gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (FwG) und der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (FwV) – beschliesst: Ingress

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Feuerwehr ist dem Stadtrat unterstellt. Die Verbindung zwischen Stadtrat und Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Stadtrates, das der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet. Verhältnis Feuerwehr / Stadtrat

§ 2

¹ Die Stadt Zofingen ist verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen. Pflichten der Gemeinden (§ 4 FwG)

² Mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV können Gemeinden unter sich Abmachungen treffen über die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, über den gemeinsamen Einsatz von Mannschaften sowie über die gemeinsame Anschaffung und Verwendung von Feuerwehrfahrzeugen und Gerätschaften.

§ 3

Der Feuerwehr obliegen die Feuerbekämpfung und die Hilfeleistung in Brandfällen. Sie trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen bei Feuer- und Explosionsgefahr. Sie wird bei Elementarereignissen, Unglücksfällen, Katastrophen und Notlagen eingesetzt. Aufgabe der Feuerwehr

§ 4

Zusätzliche Aufgaben

Wird die Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 des FwG für weitere Dienstleistungen (wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen, Einsätze bei Herznotfällen als Ergänzung zum Rettungsdienst usw.) herangezogen, werden die Einsätze dem Veranstalter oder Hilfeempfänger verrechnet. Die Entschädigung wird aufgrund der Soldansätze und der Tarife über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen berechnet.

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 5

Feuerwehrpflicht

¹ Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.

² Der Stadtrat unterstützt die Leistung von Feuerwehrdienst der städtischen Angestellten und regelt diesen in Richtlinien. (§ 17 PersR)

³ In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung der Feuerwehrkommission freiwillig in einer anderen Feuerwehrorganisation geleistet werden.

⁴ Eine auswärts wohnhafte Person kann im Einverständnis der Feuerwehrkommission ihrer Wohngemeinde freiwillig Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Zofingen leisten.

Dauer der Feuerwehrpflicht

⁵ Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird, und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

Ausdehnung der Feuerwehrpflicht

⁶ Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann der Einwohnerrat die Feuerwehrpflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen.

Erfüllung der aktiven der Feuerwehrpflicht

⁷ Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Dienst oder Bezahlung des jährlichen Pflichtersatz.

Rekrutierung

⁸ Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Dienstes. Bei Rekrutierung und Einteilung ist nach Möglichkeit auf Eignung, Beruf und persönliche Wünsche Rücksicht zu nehmen.

Freiwilliger Feuerwehrdienst

⁹ Nichtpflichtige können freiwilligen Feuerwehrdienst leisten. Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 6

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

¹ Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst sind an die Feuerwehrkommission zu richten.

Vertrauensarzt/
Vertrauensärztin

² Die Feuerwehrkommission bestimmt den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin.

III. Organisation der Feuerwehr

1. Allgemeines

§ 7

- ¹ Die Feuerwehr wird gestützt auf die Gegebenheiten der Gemeinde, die Feuerwehrgesetzgebung des Kantons und die Weisungen und Richtlinien von der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV und dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Schadendienst Aargau organisiert. Die Organisation ist den Verhältnissen laufend anzupassen. Grundlagen der Organisation
- ² Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte aufzustellen. Pflichtenheft
- ³ In Katastrophen und Notlagen wird die Feuerwehr nach dem Reglement RFOZ, Regionales Führungsorgan Zofingen, eingesetzt. Katastrophen-Notlagenorganisation

2. Aufgaben des Stadtrates

§ 8

- ¹ Der Stadtrat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission bestehend aus: Wahl der Feuerwehrkommission
- Einem Mitglied des Stadtrates (Ressortinhaber/-in)
 - Kommandant Feuerwehr
 - Vizekommandant Feuerwehr
 - Vertretung Pikett Feuerwehr
 - Vertretung Betriebsfeuerwehr
 - Vertretung Regionalpolizei Zofingen
 - Sicherheitsbeauftragter Stadt Zofingen
 - Ein bis drei weitere Mitglieder
 - Aktuar/-in (mit beratender Stimme)
- ² Das Mitglied des Stadtrates ist von Amtes wegen Präsident/-in der Feuerwehrkommission.
- ³ Der Stadtrat befördert auf Antrag der Feuerwehrkommission die Chargierten der Feuerwehr und Betriebsfeuerwehr. Beförderungen
- ⁴ Der Stadtrat genehmigt auf Antrag der Feuerwehrkommission das Organigramm der Feuerwehr
- ⁵ Der Stadtrat genehmigt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Funktionsentschädigung der Chargierten gemäss Organigramm
- ⁶ Der Stadtrat wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission einen teil- oder hauptamtlichen Technischen Leiter der Stützpunktfeuerwehr. Wahl des Technischen Leiters
- ⁷ Der Stadtrat wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Kommandanten der Stützpunktfeuerwehr. Wahl des Kommandanten
- ⁸ Gegen Verfügungen und Entscheide der Feuerwehrkommission kann Entscheid über Beschwerden

beim Stadtrat gemäss § 37 FwG Einsprache erhoben werden.

3. Feuerwehrkommission

§ 9

Organisation	¹ Die Feuerwehrkommission ist eine Fachkommission des Stadtrates.
Vertretung der Betriebsfeuerwehren	² Die Vertretung der Betriebsfeuerwehr sorgt für die Belange dieser Organisationen und ihre reibungslose Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Zofingen.
Aufgaben	³ Der Feuerwehrkommission obliegen die in § 6 FwG erwähnten Aufgaben.

4. Aufbau der Organisation

§ 10

Organisation der Feuerwehr	¹ Die Feuerwehrkommission erstellt für die Organisation der Feuerwehr ein Organigramm. Dieses enthält Gliederung und Dienstgrade und wird durch den Stadtrat genehmigt.
Dienstgrade	² Die Dienstgrade werden gemäss § 16 der FwV ernannt.

IV. Löscheinrichtungen

§ 11

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	¹ Die Feuerwehrkommission meldet dem Stadtrat ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen auf dem Gemeindegebiet. Der Stadtrat trifft hierauf Massnahmen im Sinne von § 17 des FwG.
Hydrantenkontrolle	² Mit der Kontrolle und dem Unterhalt der Hydrantenanlage wird durch den Stadtrat eine Fachstelle beauftragt. Die Hydranten sind jährlich zu prüfen. Prüfungsergebnis und allfällige Veränderungen sind dem Feuerwehrkommando laufend zu melden.
Kontrolle der Löschreserve	³ Die beauftragte Fachstelle kontrolliert die Funktionsfähigkeit der Löschreserve monatlich (§ 12 Abs. 3 FwV).
Kontrolle der Speziallöscheinrichtungen	⁴ Der Sicherheitsbeauftragte der Stadt Zofingen kontrolliert die Betriebsbereitschaft der Handlöscher und Innenlöschposten der gemeindeeigenen Gebäude gemäss § 19 Abs. 2 des FwG.

V. Ausrüstung

§ 12

- ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklassen und Spezialaufgaben nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV. Umfang der Feuerwehrausrüstung
- ² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt. Persönliche Ausrüstung

VI. Alarmwesen

§ 13

- ¹ Die kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA/VLZ) ist zuständig für die jederzeitige, rasche und sichere Alarmierung der Feuerwehr. Feuerwehralarmstelle
- ² Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmstelle durch eine Notalarmierung in der Verantwortung des Feuerwehrkommando zu gewährleisten (§ 27 Abs. 2 FwV)
- ³ Das Feuerwehrkommando ist für die Verbindung zwischen Alarmstelle und Feuerwehr Zofingen sowie für die Meldung der Mutationen verantwortlich. Feuerwehralarmkontrolle

VII. Dienstbereitschaft

§ 14

- ¹ Das Feuerwehrkommando ist verantwortlich für den Pikettdienst. Pikettdienst
- ² Entschädigungen für Pikettdienste werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat festgesetzt. Entschädigung für Pikettdienst
- ³ Für den teil- oder hauptamtlichen Technischen Leiter besteht ein Pflichtenheft. Technischer Leiter

VIII. Übungs- und Branddienst

1. Ausbildung

§ 15

- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV. Grundlagen für die Ausbildung

deversicherung AGV sowie des von der Feuerwehrkommission genehmigten Arbeitsprogramms.

Verantwortung für die Ausbildung

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

2. Übungsdienst

§ 16

Übungsprogramm

¹ Für jede Übung wird ein detailliertes Übungsprogramm aufgestellt.

Übungsdauer

² Eine Feuerwehrübung dauert mindestens zwei Stunden.

Sold

³ Die Besoldung richtet sich nach den vom Stadtrat festgelegten Ansätzen.

3. Einsatzdienst

§ 17

Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und benachbarte Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Betriebe, welche der Störfallverordnung (StFV) unterstehen, müssen Einsatzpläne erstellen. Mithilfe durch die Feuerwehr Zofingen bei der Erstellung von Einsatzplänen ist möglich und wird nach dem Tarif der Stadt Zofingen verrechnet.

Verpflegung

³ Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

Sold

⁴ Die Besoldung richtet sich nach den vom Stadtrat festgesetzten Ansätzen.

Ausserkantonaler Einsatzdienst

⁵ Bei ausserkantonalen Hilfeleistungen erfolgt der Einsatz nach den hierfür bestehenden Richtlinien und Spezialvereinbarungen.

IX. Rapport- und Kontrollwesen

§ 18

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrolle liegt beim Feuerwehrkommando.

Erfassung Einsatzpflichtige

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

- ³ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungssystem eingetragen und in diesem nachgeführt. Erfassung Dienstleistung
- ⁴ Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde. Wohnortsänderung
- ⁵ Bei Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Kommandowechsel

X. Versicherung der Feuerwehr

§ 19

- ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheiten und Unfall versichert. Versicherung der Feuerwehrangehörigen
- ² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt. Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrangehörigen
- ³ Für Personen- und Sachschäden besteht eine Gemeindehaftpflichtversicherung. Der Stadtrat sorgt dafür, dass der Versicherungsumfang auch für die Belange der Feuerwehr bei freiwilligen, unbesoldeten Anlässen genügt. Gemeindehaftpflichtversicherung
- ⁴ Zusätzliche Versicherungen können vom Stadtrat auf Antrag der Feuerwehrkommission abgeschlossen werden. Zusätzliche Versicherungen

XI. Ordnungsbussen

§ 20

- ¹ Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold. Busse für Dienstversäumnisse
- ² Ein begründetes Dienstversäumnis ist bis spätestens zwei Tage nach der Übung schriftlich zu entschuldigen. Als genügende Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Militär- und Zivilschutzdienst, dringende Ortsabwesenheit, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie und andere wichtige Gründe. Entschuldigungen
- ³ Bussen werden vom Stadtrat auf Antrag der Feuerwehrkommission ausgesprochen. Busseninstanz

XII. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkraftsetzung

Dieses Feuerwehrreglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 5. Dezember 1997.

Zofingen, 22. Mai 2013

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Hans-Ruedi Hottiger

Der Stadtschreiber

Arthur Senn

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung AGV

Aarau, 16. September 2013

AARGAUISCHE GEBAUDEVERSICHERUNG

Dr. Urs Graf

Vorsitzender der Geschäftsleitung